

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

177/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Hubert Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
16.09.2013

1. Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Ergänzung der Verordnung
-

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	18.11.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat beschließt die geringfügig geänderte Verordnung zur Ausweisung von vier Felsbildungen als Naturdenkmale.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

177/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Hubert Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
16.09.2013

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Ergänzung der Verordnung

Sachverhalt/Begründung:

1. Sachstand

Die Verordnung zur Ausweisung von vier Felsformationen als weitere Naturdenkmale wurde im Umweltausschuss am 14.11.2012 vorberaten und am 19.11.2012 vom Gemeinderat beschlossen. Bei der anschließend erbetenen Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Verordnung wurde von dort empfohlen, die Verordnung um einen Paragraphen zu Ordnungswidrigkeiten zu ergänzen und sie erneut im Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergänzung der Verordnung

Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums (RP) zum Anlass nehmend sollen noch folgende geringfügige Änderungen der Verordnung vorgenommen werden:

- Ergänzen der Präambel und beziehen auf die aktuelle Gesetzesgrundlage,
- Einfügen eines Paragraphen zu Ordnungswidrigkeiten,
- Schutz der Umgebung,
- Heilung von Verfahrensmängeln,

Das RP empfiehlt, neben dem redaktionellen Einfügen der aktualisierten Präambel und dem Nachsatz über die Heilung von Verfahrensmängeln einen § 5 ‚Ordnungswidrigkeiten‘ aufzunehmen, um bei besonders groben Verstößen eine Ahndungsmöglichkeit zu haben, die gerichtsfest ist.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass in § 1 ‚Schutzgegenstand‘ die Formulierung, ‚die geschützte Umgebung‘ zu unbestimmt sei. Nach Auffassung von RP und OE Recht kann dieser Passus entfallen, da drei der vier Felsformationen, mit Ausnahme des Gluckelesteins, ohnehin innerhalb von nach § 32 NatSchG geschützten Biotopen liegen und somit bereits ein Umgebungsschutz mit einer Flächenabgrenzung existiert.

Stattdessen soll in der Anlage zum Verordnungsentwurf in der Spalte ‚Beschreibung‘ jeweils die Formulierung „Die Felsformation ist Bestandteil des Waldbiotops 7514:2175 ‚Böcklinfels‘ (etc.)“ eingefügt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Änderungen in den Verordnungstext aufzunehmen.